

GEMEINDE DORNSTADT

ALB-DONAU-KREIS

S A T Z U N G

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Ganztagesbetreuung an den Kindergärten der
Gemeinde Dornstadt**

vom 29. Juni 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juli 2004

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dornstadt am 29. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung eines Ganztagesplatzes in den gemeindeeigenen Kindergärten werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und aus dem Entgelt für die Einnahme des Mittagessens.
2. Die Grundgebühr entsteht zu Beginn des Monats. Sie ist stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu bezahlen und ist jeweils am 5. des Monats fällig.
3. Das Entgelt für die Einnahme des Mittagessens entsteht mit der Teilnahme am Mittagessen.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Grundgebühren werden nach dem monatlichen Bruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten und nach Anzahl der Kinder in der Familie bemessen.
2. Das Bruttoeinkommen ist nach folgenden Einkommensgruppen gestaffelt:

Einkommensgruppe	Bruttoeinkommen €	
	Von	Bis
I	0	1.100
II	1.101	1.900
III	1.901	2.800
IV	2.801	3.600
V	3.601	4.600
VI	4.601	Und darüber

- Bei Aufnahme bzw. Anmeldung sowie zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres ist dem Kindergartenträger ein Einkommensnachweis vorzulegen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September jeden Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, berechnet sich die Grundgebühr nach der Einkommensgruppe VI.
- Die Gebühr wird erstmals zum Eintritt in die Einrichtung festgesetzt. Maßgebend ist grundsätzlich das in den 12 Monaten vor dem Eintrittsmonat erzielte Jahreseinkommen, das zu 1/12 berücksichtigt wird. Eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgt in der Regel zum Beginn eines jeden Kindergartenjahres. Maßgebend ist grundsätzlich das in den vorausgehenden zwölf Monaten erzielte Einkommen.

§ 5

Höhe der Gebühr

- Die Grundgebühr beträgt monatlich bei den in § 4 aufgeführten Einkommensgruppen ab 01. September 2003

Einkommensgruppe	I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
1 Kind in der Familie	92	122	182	243	303	389
2 Kinder in der Familie (rd. 15 % Ermäßigung)	78	104	155	207	258	331
3 Kinder in der Familie (rd. 30% Ermäßigung)	64	85	127	170	212	272

ab 01. September 2004

Einkommensgruppe	I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
1 Kind in der Familie	95	125	186	248	309	397
2 Kinder in der Familie (rd. 15 % Ermäßigung)	81	106	158	211	263	337
3 Kinder in der Familie (rd. 30% Ermäßigung)	67	88	130	174	216	278

Für jedes weitere Kind in der Familie ermäßigt sich die Grundgebühr um 10%.

Bei der Bemessung des Beitrages werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Stichtag für die Festlegung des Elternbeitrages sind die Familienverhältnisse jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres.

Bei Veränderung der Familienverhältnisse während des Kindergartenjahres gilt zur Vermeidung sozialer Härten als Stichtag für die Festlegung des Elternbeitrages der Monat, der auf die Familienänderung folgt.

Voraussetzung zur Gewährung der familienbezogenen Sozialstaffelung der Grundgebühr ist, dass die Sorgeberechtigten Geburt oder Aufnahme des Kindes sofort und schriftlich dem Einrichtungsträger oder der Kindergartenleitung mitteilen. Bei späterer Meldung der Veränderung der Familienverhältnisse wird diese erst ab Beginn des nächsten Monats bei der Festlegung des Elternbeitrags berücksichtigt.

Bei einer Teilzeitbetreuung einschließlich Mittagessen beträgt die Grundgebühr 80 Prozent der sich nach der vorstehenden Berechnung ergebenden Beträge.

2. Für jedes eingenommene Mittagessen wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft.